

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 18. Oktober 2012 in der Sache R 1784/2011-1 aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „oto-soft“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 1, 7, 8, 10, 41 und 44 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 9 836 081

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

**Klage, eingereicht am 27. Dezember 2012 —
Coppentrath-Verlag/HABM — Sembella (Rebella)**

(Rechtssache T-551/12)

(2013/C 55/35)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Coppentrath-Verlag GmbH & Co. KG (Münster, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Pohl)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Sembella GmbH (Timelkam, Österreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 5. Oktober 2012 in der Sache R 1681/2011-2 aufzuheben;
- dem HABM die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „Rebella“ für Waren der Klassen 20 und 24 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 8 498 735

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Sembella GmbH

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Wortmarke „Sembella“ für Waren der Klassen 17, 20 und 22

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde und weitergehende Zurückweisung der Anmeldung

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 42, Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 sowie Verstoß gegen Art. 8, Abs. 1, Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

**Klage, eingereicht am 24. Dezember 2012 — Bateaux
mouches/HABM (BATEAUX-MOUCHES)**

(Rechtssache T-553/12)

(2013/C 55/36)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Compagnie des bateaux mouches SA (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Barbaut)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären,
- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 9. Oktober 2012 in der Sache R 1709/2011-2 aufzuheben;

- diese Entscheidung abzuändern;
- dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke mit den Wortbestandteilen „BATEAUX-MOUCHES“ für Dienstleistungen der Klassen 39, 41 und 43 — Anmeldung Nr. 5666631.

Entscheidung des Prüfers: Teilweise Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 26. Dezember 2012 — Central Bank of Iran/Rat

(Rechtssache T-563/12)

(2013/C 55/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Central Bank of Iran (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigter: M. Lester, Barrister)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss 2012/635/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 ⁽¹⁾ und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 945/2012 des Rates vom 15. Oktober 2012 ⁽²⁾ für nichtig zu erklären, soweit sie davon betroffen ist;

- dem Beklagten ihre Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht für ihre Klage vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Keines der rechtlichen Kriterien für ihre Aufnahme in die Liste sei erfüllt; der Rat habe sich mit seiner Beurteilung, dass irgendeines der Kriterien für die

Aufnahme in die Liste erfüllt sei, offensichtlich geirrt, und es gebe keine wirksame Rechtsgrundlage für die Nennung der Klägerin.

2. Zweiter Klagegrund: Der Rat habe keine angemessenen oder hinreichenden Gründe für ihre Einbeziehung in die angefochtenen Rechtsakte genannt.
3. Dritter Klagegrund: Der Rat habe ihre Verteidigungsrechte und ihren Anspruch auf eine wirksame gerichtliche Überprüfung nicht gewahrt.
4. Vierter Klagegrund: Der Rat habe durch seinen Beschluss, sie in die Liste aufzunehmen, ihre Grundrechte einschließlich des Rechts auf Schutz ihres Eigentums, ihrer Geschäftstätigkeit und ihres Rufes verletzt, ohne dass dies gerechtfertigt oder verhältnismäßig gewesen wäre.

⁽¹⁾ Beschluss 2012/635/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 292, S. 58).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 945/2012 des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 282, S. 16).

Klage, eingereicht am 26. Dezember 2012 — Ministry of Energy of Iran/Rat

(Rechtssache T-564/12)

(2013/C 55/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Ministry of Energy of Iran (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigter: M. Lester, Barrister)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss 2012/635/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 ⁽¹⁾ und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 945/2012 des Rates vom 15. Oktober 2012 ⁽²⁾ für nichtig zu erklären, soweit er davon betroffen ist;

- seine Kosten dem Beklagten aufzuerlegen.